



# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 22

21. März 2012

Nummer 6

## Inhaltsverzeichnis

Seite

### 1. Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal zum Antrag der Windpark Rossau GmbH & Co. KG, Hauptstraße 46, 39596 Hohenberg-Krusemark, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von zehn Windkraftanlagen	20
Feststellung des Verzichts auf die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Haltung von 20.000 Legehennen gem. § 4 BImSchG“	21
Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	21
Öffentliche Bekanntmachung der unteren Forstbehörde des Landkreises Stendal gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart in der Gemarkung Staffelde, Landkreis Stendal)	21
Indirekteinleitung der Altmark Käserei Uelzen	22

### 2. Regionale Planungsgemeinschaft

Regionaler Entwicklungsplan Altmark (REP Altmark) 2005 hier: Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“- 3. Entwurf	22
---	----

### 3. Hansestadt Stendal - Tiefbauamt

Festsetzung der Beiträge für die Unterhaltung der Gewässer 2.Ordnung der Hansestadt Stendal für das Kalenderjahr 2012	23
3. Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Hansestadt Stendal für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS-Untere Ohre) vom 14.12.2009	23
2. Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Hansestadt Stendal für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS -Milde/Biese) vom 14.12.2009	23
3. Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Hansestadt Stendal für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS-Tanger) vom 14.12.2009	24
Widmung Zur Kirche OT Vollenschier	24
Einziehung Zur Kirche OT Vollenschier	24
Widmung Parkplatz „Lüderitzer Straße“	25

### 4. Hansestadt Stendal - Amt für Jugend, Sport und Soziales

Bekanntmachung der „Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung der Sporteinrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Stendal“	25
---	----

### 5. Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

Benutzungs- und Gebührensatzung für kommunale Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Altmärkische Wische	26
Hundsteuersatzung der Hansestadt Seehausen(Altmark)	27
Hundsteuersatzung der Gemeinde Aland	28
Hundsteuersatzung der Gemeinde Altmärkische Höhe	29
Hundsteuersatzung der Gemeinde Altmärkische Wische	30
Hundsteuersatzung der Gemeinde Zehrental	31

### 6. Natur- und Kulturverein Briest e.V.

Öffentliche Bekanntmachung der Auflösung des Natur- und Kulturverein Briest e.V.	33
--	----

### 7. Adalbert-Diakonissen-Mutterhaus Kraschnitz e.V.

Vereinsauflösung des Adalbert-Diakonissen-Mutterhaus-Kraschnitz	33
---	----

Landkreis Stendal  
Der Landrat

## Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Das Unternehmen Windpark Rossau ApS & Co. KG, Hauptstraße 46, 39596 Hohenberg-Krusemark, hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zehn Windkraftanlagen (WKA) in den Gemarkungen Rossau und Krevese beantragt.

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WKA 1	Rossau	1	228/35
WKA 2	Rossau	1	197/45
WKA 3	Rossau	1	49
WKA 4	Rossau	1	438/46
WKA 5	Rossau	1	440/61
WKA 6	Rossau	1	54
WKA 7	Rossau	9	110/2
WKA 8	Rossau	9	1
WKA 9	Krevese	2	79
WKA 10	Rossau	9	21/1

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb von zehn Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Vestas V 112 mit einer Gesamthöhe von 196 m (Nabenhöhe 140 m und Rotordurchmesser 112 m) und einer Nennleistung von jeweils 3,075 MW.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG),

in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 08. November 2011 (BGBl. I S. 2178) in Verbindung mit Spalte 2, Nr. 1.6 des Anhangs der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643) der Genehmigung durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Stendal.

Gleichzeitig handelt es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben gemäß § 3b Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986), in Verbindung mit Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen behördlichen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**30. März 2012 bis 30. April 2012**

aus und können in den folgenden Stellen zu den dort genannten Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Stendal  
Umweltamt  
Untere Immissionsschutzbehörde (Zimmer 248)  
Hospitalstraße 1 – 2  
39576 Stendal

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 21. März 2012, Nr. 6

Montags bis Donnerstags von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
Freitags von 08:00 bis 14:00 Uhr

Hansestadt Osterburg  
Stadtverwaltung  
Bauamt  
Ernst-Thälmann-Straße 10  
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

Dienstags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
Donnerstags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
Freitags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Innerhalb der Zeit vom

**30. März 2012 bis 14. Mai 2012**

können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Stendal und bei den vorgenannten Auslegungstellen erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am 20. Juni 2012 mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr  
Ort der Erörterung: Hansestadt Osterburg  
Stadtverwaltung Osterburg  
Ernst-Thälmann-Straße 10  
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Stendal, den 09.03.2012

Hellmuth  
Der Landrat



Landkreis Stendal  
Der Landrat

## Bekanntmachung des Landkreises Stendal

### Feststellung des Verzichts auf die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Haltung von 20.000 Legehennen gem. § 4 BImSchG“

Bekanntmachung gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 06. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) über den Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Folgendes Vorhaben wurde beantragt:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur	Flurstück
06.08.2010	Rainer Becker Hauptstr. 87 39615 Aland OT Krüden	Neugenehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Legehennenanlage mit 20.000 Tierplätzen	Krüden	1	897/151

Es handelt sich hier um ein Vorhaben gemäß Anlage 1 Nummer 7.1.3. UVPG.

Im Rahmen der Einzelfallprüfung nach § 3 c UVPG wurde festgestellt, dass durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landkreis Stendal, Umweltamt, untere Immissionsschutzbehörde in 39576 Hansestadt Stendal, Hospitalstr. 1-2, als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Hinweis:  
Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Stendal, den 13.03.2012

Jörg Hellmuth



Landkreis Stendal

## Öffentliche Bekanntmachung

der unteren Forstbehörde des Landkreises Stendal gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart in der Gemarkung Staffelde, Landkreis Stendal)

Bei der unteren Forstbehörde des Landkreises Stendal wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 8 Waldgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart auf den Grundstücken

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Größe
Staffelde	10	126 (anteilig)	1,10 ha
	12	121 (anteilig)	0,50 ha
		122/1 (anteilig)	0,35 ha

beantragt.

Der Umfang der Waldumwandlung beträgt 1,95 ha.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o.g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart keine erheblichen und / oder nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal eingesehen werden.

Stendal, 09. März 2012

Hellmuth  
Landrat



Landkreises Stendal

## Bekanntmachung

gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94 Nr. 7/2010), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) über den

### Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

im Rahmen des nachfolgend genannten Erlaubnisverfahrens:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Brunnenstandort
17.04.2011	Beregnungsgemeinschaft Elsner /Voß Friedensstraße 14 39524 Wust-Fischbeck	Wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserförderung aus 2 Bohrbrunnen in einer Größenordnung von insgesamt bis zu Qa mitt = 34 T m³/a, Q a max = 55 T m³ /a für die Beregnung von land- wirtschaftlichen Nutzflächen in der Gemarkung Wust	Gemarkung: Wust Brunnen 1 Flur 25, Flurstück 54. Brunnen 2 Flur 24, Flurstück 436

Es handelt sich bei der beantragten Grundwasserförderung von bis zu Qa max = 55 T m³/a um ein Vorhaben der Nummer 13.3.3 der Anlage 1 zum § 3c Abs.1 S.1 UVPG .  
Hierfür war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c, Abs.1 Satz 2 UVPG durchzuführen.

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 21. März 2012, Nr. 6

Anhand der vorgelegten Unterlagen wurde nach überschlägiger Prüfung festgestellt, dass durch die Grundwasserförderung in der beantragten Größenordnung erhebliche und nachteilige Beeinträchtigungen der Funktionen und Werte der Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis:  
Diese Feststellung ist nicht selbständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Stendal, den 09.03.2012

Jörg Hellmuth  
Landrat



## Landkreises Stendal

### Bekanntmachung

Dem Landkreis Stendal, als untere Wasserbehörde, wurde für folgendes Vorhaben ein Antrag auf Genehmigung einer Indirekteinleitung vorgelegt. Der Antrag bezieht sich auf die bereits befristet bestehende Indirekteinleitungs-genehmigung vom 13.03.2002 und die erste Änderung dieser Genehmigung vom 01.11.2007 (Az: 70203-5-10/1-06.01)

Indirekteinleiter: Altmark Käserei Uelzena GmbH  
Zweck: Beseitigung von Abschlämmwasser aus der Dampferzeugung und des Abwassers aus dem Kühlkreislauf  
Örtliche Lage: Landkreis Stendal  
Stadt Bismark, Betriebsgelände Wartenberger Chaussee  
Einleitung in Kläranlage Bismark

Dieser Antrag bedarf nach §§ 1 II, 2, 8 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens zur Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse vom 19. Mai 2011 (GVBl. LSA 2011, S. 583), §§ 58, 23 I Nr. 10 WHG, Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 Nr. 51/2009), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986), §§ 9, 10 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475) in Verbindung mit der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) der Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Stendal.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 10 III BImSchG in Verbindung mit §§ 1 II, 8 II der Verordnung zur Regelung des Verfahrens zur Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Verfahrensunterlagen zum wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren sind in der Zeit vom

**29. März 2012 bis 30. April 2012**

zur Einsichtnahme ausgelegt und können in den folgenden Stellen zu den dort genannten Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Stendal, Umweltamt,  
Sachgebiet Wasserwirtschaft (Untere Wasserbehörde, Zimmer 241),  
Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal (Tel.: 03931/607248)

Montags, Dienstags, Donnerstags: von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:00 Uhr  
Mittwochs: von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:45 Uhr  
Freitags: von 08:00 bis 14:00 Uhr

Stadt Bismark, Rathaus,  
Breite Straße 11  
39629 Bismark

Montag, Mittwoch, Donnerstag: von 08:00 - 12:00 und 13:00 - 15:45 Uhr  
Dienstag: von 08:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr  
Freitag: von 08:00 - 12:00 Uhr

Innerhalb der Zeit vom

**29. März 2012 bis 15. Mai 2012**

können Einwendungen zum Vorhaben schriftlich beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1 -2, 39576 Stendal oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsorten erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern form- und fristgerechte Einwendungen erhoben werden, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin mit den Einwendern und dem Antragsteller erörtert werden. Der Erörterungstermin wird bereits jetzt festgesetzt.

Die Erörterung findet am: 21. Mai 2012  
um 10.00 Uhr statt.

Ort der Erörterung: Landratsamt Stendal  
Raum Havelberg  
Hospitalstraße 1 - 2  
39576 Stendal.

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Die Erörterung ist nicht öffentlich. Zugelassen sind nur Träger des Vorhabens, Personen, die form- und fristgemäß Einwendungen erhoben haben, die Beteiligten und Betroffene.

Die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Stendal, den 06.03.2012

Jörg Hellmuth  
Landrat



## Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

### Bekanntmachung

**Regionaler Entwicklungsplan Altmark (REP Altmark) 2005**  
**hier: Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark**  
**(REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ – 3. Entwurf**

**- Öffentliche Auslegung des 3. Entwurfes in der Zeit vom 10. April 2012 bis 10. Mai 2012**

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark (RPG Altmark) hat auf ihrer 34. Sitzung am 19.12.2007 den Beschluss Nr. 10/2007 gefasst (i.V.m. dem Feststellungsbeschluss 3/2008 vom 19.10.2008), ein ergänzendes Verfahren gemäß § 9 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 12 und § 7 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG LSA) vom 28. April 1998 (GVBl. LSA S. 255) in der derzeit gültigen Fassung, zur Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark (REP Altmark), in Kraft getreten mit Veröffentlichung am 23.03.2005 um Festlegungen zur Nutzung der Windenergie mit integrierter Umweltprüfung einzuleiten.

Darüber hinaus hat die Regionalversammlung am 09.12.2009 den Beschluss gefasst, dass Verfahren nach § 9 Abs. 3 LPIG LSA in ein Verfahren gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG zur Aufstellung eines sachlichen Teilplanes „Wind“ umzuwandeln.

Konkret betrifft dies die Festlegungen zur Nutzung der Windenergie (Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten) mit Umweltbericht.

Nachdem das Beteiligungsverfahren zum 1. Entwurf abgeschlossen wurde, hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark (RPG Altmark) am 30.03.2011 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zum 2. Entwurf zur Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark um den sachlichen Teilplan „Wind“ mit Umweltbericht gemäß § 7 Abs. 3 und 5 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sowie die erneute öffentliche Auslegung gemäß §§ 3b und 7 Abs. 4 und 5 LPIG LSA beschlossen. Mittlerweile wurde das Beteiligungsverfahren zum 2. Entwurf ebenfalls abgeschlossen.

Die Regionalversammlung hat auf ihrer 51. Sitzung am 29.02.2012 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zum 3. Entwurf zur Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark um den sachlichen Teilplan „Wind“ mit Umweltbericht gemäß § 7 Abs. 3 und 5 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sowie die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 10 ROG beschlossen.

Die allgemeinen Vorschriften über Raumordnungspläne sind geregelt in § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 3 LPIG LSA. Gemäß § 9 ROG ist bei der Erstellung, Änderung und Ergänzung von Raumordnungsplänen eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. 197 S. 30) durchzuführen. Dabei ist ein Umweltbericht gemäß § 9 ROG Abs. 1 i.V.m. § 3a Abs. 3 2. Halbsatz LPIG LSA zu erstellen.

Nach § 7 Abs. 5 ROG ist dem Regionalen Entwicklungsplan Altmark eine Begründung beizufügen.

Der Inhalt der Regionalen Entwicklungspläne ist festgelegt in § 8 ROG i.V.m. § 6 LPIG LSA.

Die Leitvorstellung der Raumordnung ist in § 1 Abs. 2 des ROG abschließend bestimmt.

Hiermit werden den öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts für die eine Beachtungspflicht nach § 10 ROG begründet werden soll, den Behörden, zu deren Aufgabe die

Wahrnehmung der Belange gehört, die in Anhang I Buchstabe f der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) in der jeweils geltenden Fassung genannt sind sowie den Verbänden und Vereinigungen, deren Aufgabenbereich für die Regionalentwicklung von Bedeutung ist, Gelegenheit gegeben, ihre Vorschläge, Anregungen oder Bedenken zum 3. Entwurf zur Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark um den sachlichen Teilplan „Wind“ mit Umweltbericht, einzureichen.

Der 3. Entwurf wird in der Zeit vom **10.4.2012 bis 10.05.2012** während der Sprechzeiten im Altmarkkreis Salzwedel, im Landkreis Stendal, in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark und in den Einheits- und Verbandsgemeinden öffentlich ausgelegt.

Die Vorschläge, Hinweise und Bedenken sind innerhalb einer Frist von **zwei Monaten** (§ 10 ROG) nach Bekanntgabe in den Amtsblättern, **spätestens bis zum 22.05.2012**, in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstraße 13, 29410 Salzwedel, einzureichen.

Die Bekanntgabe erfolgt in den Amtsblättern des Altmarkkreises Salzwedel und im Amtsblatt des Landkreises Stendal **jeweils am 21.03.2012** und kann auch unter [www.altmark.eu](http://www.altmark.eu) abgerufen werden.

Wenn Anregungen und Bedenken zum Planentwurf mit Umweltbericht vorgetragen werden, bitte ich:

- gezielt die betroffene Aussage des REP Altmark bzw. des Umweltberichtes unter Bezug auf die konkrete Gliederungsnummer des Planentwurfes zu benennen,
- die Anregungen und Bedenken zu begründen und
- gegebenenfalls konkrete Änderungsvorschläge zu formulieren.

Für die zusätzliche Zusendung Ihrer Stellungnahme in digitaler Form (Word-Dokument) auf Diskette, CD oder als E-Mail an [stellungnahmen@rpg-altmark.de](mailto:stellungnahmen@rpg-altmark.de) wäre ich Ihnen dankbar.

Sollte bis zum o.g. Termin keine Stellungnahme von Ihnen vorliegen, geht die RPG Altmark davon aus, dass keine Einwände gegen den 3. Entwurf zur Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark um den sachlichen Teilplan „Wind“ bestehen. Nach Ende der Beteiligungsfrist eingehende Stellungnahmen können nicht berücksichtigt werden, da auf Grund des begrenzt zur Verfügung stehenden Zeitraumes keine Fristverlängerung gewährt werden kann.

Die Unterlagen können während der Geschäftszeiten in den Räumen des Altmarkkreises Salzwedel, des Landkreises Stendal, in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark und in den Einheits- und Verbandsgemeinden, nach der Bekanntgabe in den Amtsblättern, ab dem 10.04.2012 eingesehen werden.

Jörg Hellmuth  
Vorsitzender



**Hansestadt Stendal**  
Tiefbauamt/Bauverwaltung

**Festsetzung der Beiträge  
für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung  
der Hansestadt Stendal für das Kalenderjahr 2012  
(Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Uchte“)  
durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft die Beitragspflichtigen, die im Kalenderjahr 2012 den gleichen Beitrag wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird der Beitrag für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung für den Erhebungszeitraum 2012 gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen Anhalt (KAG LSA) durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für den Erhebungszeitraum 2011 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Beitragsfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Beitragsbescheides.  
Die Beiträge bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

**12,00 Euro/ ha der beitragsfähigen Fläche.**

**Der Beitrag ist am 15.07.2012 fällig.**

**Zahlungsaufforderung:**

Die Beitragspflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung des Beitrages für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung erteilt haben, werden gebeten, den Beitrag für den Erhebungszeitraum 2012 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

**Konto der Hansestadt Stendal: Kreissparkasse Stendal, BLZ 81050555, Konto-Nr. 3010011554.**

Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben. Falls Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür außerdem Kosten.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Beitragsfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Be-

kanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Hansestadt Stendal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal schriftlich oder zur Niederschrift – nicht in elektronischer Form – einzulegen.

**Hinweis:**

Auch wenn gegen diese Beitragsfestsetzung Widerspruch erhoben wird, ist der Beitrag fristgemäß zu entrichten. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Hansestadt Stendal, den 21.03.2012

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



**Hansestadt Stendal**  
Tiefbauamt

**3. Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung  
der Gewässer 2. Ordnung in der Hansestadt Stendal für das Verbandsgebiet  
des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“  
(Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS-Untere Ohre) vom 14.12.2009**

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568) in der jeweils gültigen Fassung, des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA, S. 492), § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA, S. 105) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung vom 27.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Änderungen**

Die Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Hansestadt Stendal für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS-Untere Ohre) vom 14.12.2009 veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 28 vom 30.12.2009, S. 383, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2011, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 9 vom 20.04.2011, S. 86, wird wie folgt geändert:

**1. § 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Die Hansestadt Stendal ist nach § 53 Abs. 3 WG LSA kraft Gesetzes Mitglied im Unterhaltungsverband „Untere Ohre“.

Gemäß § 55 Abs. 3 WG LSA in Verbindung mit § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) ist die Hansestadt Stendal verpflichtet, dem Unterhaltungsverband „Untere Ohre“ einen jährlichen Verbandsbeitrag zur Erfüllung seiner erforderlichen Aufgaben zu leisten.

(2) Die Hansestadt Stendal legt diesen Beitrag nach § 56 WG LSA vorrangig auf die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer der im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke um.

**2. § 6 erhält folgende Fassung:**

Der Beitragssatz beträgt **5,67 Euro/ha (0,000567 Euro/m<sup>2</sup>)** im Jahr.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 27.02.2012

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



**Hansestadt Stendal**  
Tiefbauamt

**2. Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung  
der Gewässer 2. Ordnung in der Hansestadt Stendal für das Verbandsgebiet  
des Unterhaltungsverbandes „Milde/Biese“  
(Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS-Milde/Biese) vom 14.12.2009**

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568) in der jeweils gültigen Fassung, des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA, S. 492), § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA, S. 105) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung vom 27.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Änderungen**

Die Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in

der Hansestadt Stendal für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Milde/Biese“ (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS–Milde/Biese) vom 14.12.2009 veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 28 vom 30.12.2009, S. 382, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2011, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 9 vom 20.04.2011, S. 86, wird wie folgt geändert:

## 1. § 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Hansestadt Stendal ist nach § 53 Abs. 3 WG LSA kraft Gesetzes Mitglied im Unterhaltungsverband „Milde/Biese“.

Gemäß § 55 Abs. 3 WG LSA in Verbindung mit § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) ist die Hansestadt Stendal verpflichtet, dem Unterhaltungsverband „Milde/Biese“ einen jährlichen Verbandsbeitrag zur Erfüllung seiner erforderlichen Aufgaben zu leisten.

(2) Die Hansestadt Stendal legt diesen Beitrag nach § 56 WG LSA vorrangig auf die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer der im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke um.


## 2. § 6 erhält folgende Fassung:

Der Beitragssatz beträgt **8,07716 Euro/ha (0,000807716 Euro/m<sup>2</sup>)** im Jahr.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 27.02.2012

  
Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal  
Tiefbauamt

## 3. Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Hansestadt Stendal für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS-Tanger) vom 14.12.2009

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568) in der jeweils gültigen Fassung, des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA, S. 492), § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA, S. 105) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung vom 27.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Änderungen

Die Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Hansestadt Stendal für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS-Tanger) vom 14.12.2009 veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 28 vom 30.12.2009, S. 382, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2011, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 9 vom 20.04.2011, S. 86, wird wie folgt geändert:

## 1. § 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Hansestadt Stendal ist nach § 53 Abs. 3 WG LSA kraft Gesetzes Mitglied im Unterhaltungsverband „Tanger“.

Gemäß § 55 Abs. 3 WG LSA in Verbindung mit § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) ist die Hansestadt Stendal verpflichtet, dem Unterhaltungsverband „Tanger“ einen jährlichen Verbandsbeitrag zur Erfüllung seiner erforderlichen Aufgaben zu leisten.

(2) Die Hansestadt Stendal legt diesen Beitrag nach § 56 WG LSA vorrangig auf die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer der im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke um.


## 2. § 6 erhält folgende Fassung:

Der Beitragssatz beträgt **10,8673 Euro/ha (0,00108673 Euro/m<sup>2</sup>)** im Jahr.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 27.02.2012

  
Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal  
Tiefbauamt

## Bekanntmachung

Nachstehend genannte Straße wird gemäß Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. S. 334) in der jeweils gültigen Fassung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.


### Widmung

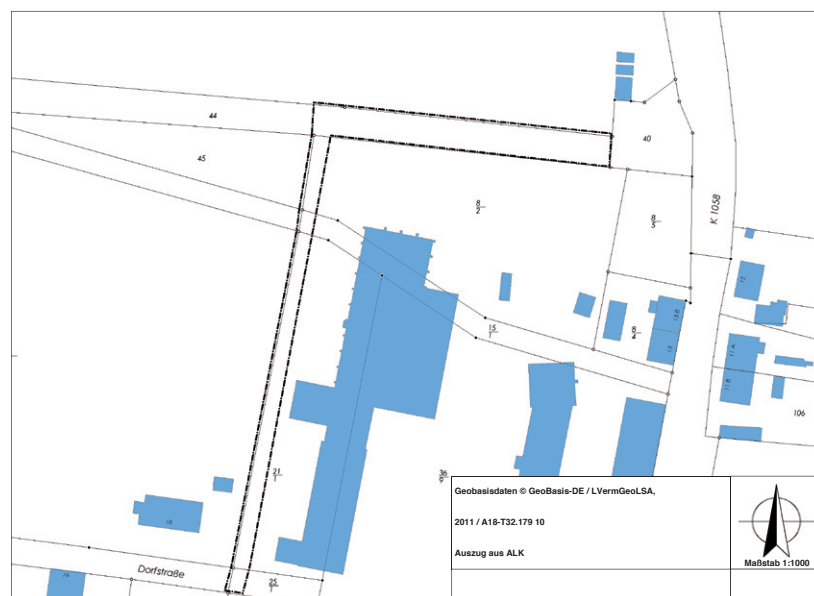
- 1. Name der Straße:** Zur Kirche  
OT Vollenschier
- 2. Lagebezeichnung:** Gemarkung Wittenmoor, Flur 11  
Flurstück 44 (teilweise)  
Länge: 96 m Breite: 4 bis 7 m  
Flurstücke 21/1, 15/1, 8/2 und 25/1 (jeweils teilweise)  
Länge : 150 m, Breite: 4 m  
Anfangspunkt und Endpunkt:  
entsprechend Kennzeichnung im Lageplan als Bestandteil dieser Bekanntmachung
- 3. Festsetzung**
- 3.1 Klassifizierung:** Die Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des StrG LSA
- 3.2 Funktion:** Anliegerstraße
- 3.3 Träger der Straßenbaulast:** Hansestadt Stendal
- 3.4 Widmungsverfügung:** eine Widmungsbeschränkung wird nicht ausgesprochen

### Belehrung über Rechtsbehelf

Gegen die Widmung steht Ihnen das Rechtsmittel des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieser Widmung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hansestadt Stendal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal - nicht in elektronischer Form - einzulegen.

Hansestadt Stendal, 27.02.2012

  
Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal  
Tiefbauamt

## Bekanntmachung

Nachstehend genanntes Teilstück der Straße wird gemäß § 8 des Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. S. 334) in der jeweils gültigen Fassung eingezogen und verliert somit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße.

### Einziehung

- 1. Name der Straße:** Zur Kirche  
OT Vollenschier

**2. Lagebezeichnung:** Gemarkung Wittenmoor, Flur 11  
 Flurstücke 36/9 und 25/1 (jeweils teilweise)  
 Länge: 116 m  
 Anfangspunkt und Endpunkt:  
 entsprechend Kennzeichnung im Lageplan als Bestandteil dieser Bekanntmachung

**3. Begründung:**  
 Mit der Widmung des neuen Teilstücks der Straße „Zur Kirche“ verliert das einzuziehende Teilstück seine Verkehrsbedeutung.

Die Ankündigung der Einziehung gemäß § 8 Abs. 4 StrG LSA erfolgte im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 21 vom 21.09.2011 und lag für den Zeitraum von 3 Monaten bei der Hansestadt Stendal aus. Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung wurden nicht erhoben.

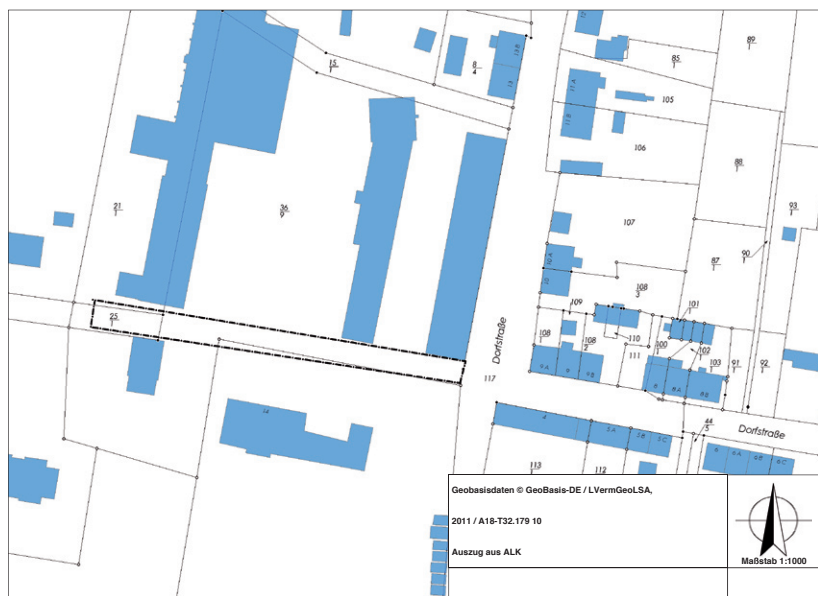
**Belehrung über Rechtsbehelf**

Gegen die Einziehung steht Ihnen das Rechtsmittel des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieser Widmung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hansestadt Stendal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal - nicht in elektronischer Form - einzulegen.

Hansestadt Stendal, 27.02.2012



*K. Schmotz*  
 Klaus Schmotz  
 Oberbürgermeister



**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Widmung steht Ihnen das Rechtsmittel des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieser Widmung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Stendal, Markt 1, 39576 Stendal – nicht in elektronischer Form - einzulegen.

Stendal, 27.02.2012



*K. Schmotz*  
 Klaus Schmotz  
 Oberbürgermeister



**Hansestadt Stendal**  
 Tiefbauamt

**Bekanntmachung**

Nachstehend genannter Parkplatz wird gemäß Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

**Widmung**

**Parkplatz „Lüderitzer Straße“**

- 1. Lagebezeichnung:** Gemarkung Stendal  
 Flur 17, Flurstück 195  
 entsprechend Kennzeichnung im Lageplan als Bestandteil dieser Bekanntmachung
- 1.1. Anzahl:** 194 Parkplätze, davon 8 Behindertenparkplätze
- 2. Festlegungen:**
  - 2.1. Klassifizierung:** Der Parkplatz ist eine öffentliche Verkehrsfläche gemäß § 3 Abs. 1 Nr.3 des StrG LSA
  - 2.2. Funktion:** Öffentlicher Parkplatz PKW
  - 2.3. Träger der Straßenbaulast:** Stadt Stendal
  - 2.4. Widmungsbeschränkung:** Die Widmung wird auf folgende Benutzungsarten festgelegt:  
 – Parkplatz nur für PKW

**Hansestadt Stendal**

**Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung der Sporteinrichtungen in Trägerschaft der Hansestadt Stendal**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 in der jeweils gültigen Fassung und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes LSA vom 11.06.1991 in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 27.02.2012 nachfolgende Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung der Sporteinrichtungen in Trägerschaft der Hansestadt Stendal beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Für die Benutzung der Sportstätten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2**

**Gebührentatbestand**

Gebührenpflichtig ist die Benutzung der städtischen Sportstätten (Sportplätze, Sporthallen, Stadien) aufgrund eines von der Hansestadt verliehenen Nutzungsrechtes, soweit die Benutzung nicht aufgrund besonderer Vorschriften gebührenfrei ist<sup>1</sup>. Die Gebührenpflicht entsteht auch dann, wenn die Benutzung nicht in Ausübung eines Nutzungsrechtes erfolgt.

<sup>1</sup> Siehe dazu die Verordnung zur Sicherung und Nutzung von Sporteinrichtungen im öffentlichen Eigentum (GVBl: LSA 1997, S. 119).

**§ 3**

**Gebührensschuldner**

- 1. Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die Benutzung der städtischen Sportstätten beantragt bzw. vorgenannte Einrichtungen benutzt.
- 2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 4**

**Gebührenerhebung, Entstehung und Fälligkeit**

- 1. Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch Gebührenbescheid. Gebührenbescheide sind dem Gebührensschuldner bekannt zu machen.
- 2. Die Gebührenschild entsteht und wird fällig zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.
- 3. Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt und nach erfolgter Mahnung im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben.

**§ 5**

**Gebühren für den Sportbetrieb**

Die Höhe der Gebühren bei der Benutzung der Sportanlagen zu Trainingszwecken und Wettkämpfen beträgt je angefangene Stunde:

- 1. Freianlagen**
- a) Kleinfeld 15 Euro
  - b) Stadion „Am Hölzchen“
    - Platz 1 30 Euro
    - Platz 2 15 Euro
    - Platz 3 15 Euro
    - Platz 4 15 Euro
  - Nutzung Flutlicht je Stunde
    - Platz 2 9 Euro
    - Platz 3 5 Euro
  - c) Sportplatz Haferbreite 20 Euro
  - d) Leichtathletikstadion „Am Galgenberg“ 30 Euro
    - nur Fußballfeld 15 Euro
    - Umkleide- und Sanitärräume je Einheit/je Mannschaft 8 Euro
- 2. Sporthallen**
- a) kleine Sporträume (Ganztags-GS) 15 Euro
    - Einfeldhalle Petrikirchhof 15 Euro
  - b) Einfachhallen 20 Euro
  - c) Zweifeldhallen 40 Euro
  - d) Dreifeldhallen 60 Euro
  - e) Sporthalle Haferbreite
    - Hallenschiff und Boxteil 50 Euro
    - Hallenschiff 30 Euro
    - Boxteil 20 Euro
    - Billardraum/Boxraum 15 Euro

## § 6 Ausnahmen

Die Satzung gilt nicht für die durch Verwaltungsvereinbarung geregelte Kostenerstattung der Nutzung der Sporthalle der Gagarin-Grundschule durch die Sekundarschule Komarow.

## § 7 Sonstige Veranstaltungen

Für kommerzielle Veranstaltungen (Kultur-, Musikveranstaltungen, Konzerte, Messen, Ausstellungen etc.) wird eine Gebühr von 0,50 Euro je Tag und m<sup>2</sup> benutzter Fläche erhoben. Zusätzlich sind der Hansestadt Stendal Personalkosten, die außerhalb der regulären Arbeitszeit anfallen, sowie die anfallenden Energie-, Wasser- und Heizkosten zu erstatten.

## § 8 Gebühren für Duschchips

Für Duschchips wird eine Gebühr von 0,50 Euro pro Chip festgelegt.

## § 9 Rücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung der städtischen Turn- und Sporthallen sowie Sportstätten zurückgenommen, so wird die festgesetzte Gebühr erstattet. Die Rücknahme muss schriftlich zehn Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Bei später eingehenden Anträgen kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

## § 10 Nichtausübung des Nutzungsrechts

Ist trotz Bestehens eines Nutzungsrechtes keine Benutzung erfolgt, ist gleichwohl die festgesetzte Gebühr zu entrichten. Dies gilt auch, wenn das Nutzungsrecht vorzeitig endet bzw. auf dessen Ausübung verzichtet wird.

## § 11 Stundung und Erlass von Gebühren

1. Die Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Gebührenschuldner bedeuten würde und der Gebührenanspruch nicht durch die Stundung gefährdet erscheint. Die Stundung soll nur auf Antrag gegen Sicherheitsleistung gewährt werden.

2. Die Gebühr kann im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Falles unbillig wäre. Satz 1 gilt entsprechend für Stundungszinsen.

## § 12 In-Kraft-Treten

Die Neufassung der Gebührensatzung tritt 01.04.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.12.1997 außer Kraft.

Stendal, den 27.02.2012



Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



VerbGem Seehausen (Altmark)

## Benutzungs- und Gebührensatzung

der Gemeinde Altmärkische Wische für die kommunalen Dorfgemeinschaftshäuser in OT Neukirchen (Altmark), Lichterfelde und Falkenberg.

Gemäß §§ 6, 8 und § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Altmärkischen Wische in seiner Sitzung am 13.02.2012 die nachfolgende Satzung beschlossen:

### § 1 Grundsatz

Als freiwillige Aufgabe des eigenen Wirkungskreises unterhält die Gemeinde Altmärkische Wische zur Förderung der örtlichen Gemeinschaft und zur Befriedigung des Allgemeinwohls ihrer Einwohner und Bürger dörfliche Gemeinschaftshäuser und gestattet deren Nutzung für private Zwecke gegen Gebühr. Zur Anmeldung und Einholung der Genehmigung für Veranstaltungen ist der jeweilige Veranstalter verpflichtet.

### § 2 Dorfgemeinschaftshaus

Die sächliche Bewirtschaftung wird durch die Altmärkischen Wische getätigt und durch Benutzungsgebühren teilweise abgegolten. Das Betreiben einer Schankanlage ist im Dorfgemeinschaftshaus untersagt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung. Das Rauchen ist in den Gebäuden nicht gestattet.

### § 3 Nutzer

Die Dorfgemeinschaftshäuser sind für Vereine, Gesellschaften, Gemeinschaften und Privatpersonen über 18 Jahre nach vorheriger Anmeldung und Genehmigung zugänglich.

Bei Einwohnern unter 18 Jahren schließt der Erziehungsberechtigte die Nutzungsvereinbarung ab und tritt somit, für alle mit der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses in Verbindung stehenden Angelegenheiten, sowie die daraus resultierenden Verbindlichkeiten ein.

### § 4 Hausrecht

Die Schlüsselgewalt über die Dorfgemeinschaftshäuser hat der Bürgermeister oder die von ihnen bestellten Personen.

Veranstaltungen sind rechtzeitig vorher bei der zuständigen Stelle anzumelden. Der Bürgermeister bzw. die durch ihn bestellte Person öffnet, übergibt und nimmt nach der Benutzung die Räume mit dem zugehörigen Inventar ab.

Es wird bei der Übergabe von Räumlichkeiten ein Übergabeprotokoll vom Nutzer und einer von der Gemeinde Altmärkische Wische bestellten Person unterzeichnet. In diesem Protokoll ist das Inventar zu listen und der Zustand der Räumlichkeiten festzuhalten.

Die Gemeinde Altmärkische Wische bzw. eine durch den Bürgermeister bestimmte Person schließt mit jedem Nutzer eine Vereinbarung über die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses ab. Mit dieser Nutzungsvereinbarung akzeptiert der Nutzer die Benutzungs- und Gebührensatzung und versichert die Einhaltung der Hausordnung.

Eine Kopie der Nutzungsvereinbarung ist, zwecks Kostenfestsetzung an den Nutzer, in der Verwaltung der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) vorzulegen.

### § 5 Reinigung

Nach Benutzung sind alle genutzten Räume, sowie das benutzte Inventar ordnungsgemäß gereinigt vom Benutzer an den Beauftragten zu übergeben. Anfallender Müll ist in Eigenversorgung (eigene Mülltonne) zu entsorgen.

Bei nicht erfolgter Endreinigung wird eine Reinigungspauschale in Höhe von 100,00 Euro erhoben.

### § 6 Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühr für die Dorfgemeinschaftshäuser und -räume mit Inventar und Geschirr beträgt in:

	Sommer (Mai-September)	Winter (Oktober-April)
Dorfgemeinschaftshaus Neukirchen	50,00 Euro / Tag	70,00 Euro/ Tag
Lichterfelde	50,00 Euro / Tag	70,00 Euro/ Tag
Falkenberg	<u>Erdgeschoss</u> 30,00 Euro/ Tag <u>Obergeschoss</u> 70,00 Euro/Tag	50,00 Euro/ Tag 90,00 Euro/ Tag

### Bei Trauerfeiern wird jeweils die halbe Gebühr erhoben.

Bei Beschädigung, Bruch oder Verlust von Geschirr, Besteck oder Handtüchern sind je Geschirr, Besteck oder Handtuch 2,50 Euro für Neuanschaffungen zu zahlen. Privates Austauschen ist nicht statthaft.

Gebührenfrei ist die Nutzung für Vereine, Feuerwehren, Jagdgenossenschaften, kommunale kirchliche und andere dem Gemeinwohl dienende Veranstaltungen der Gemeinde Altmärkische Wische.

### § 7 Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die Nutzungsvereinbarung unterschrieben hat. Bei mehreren Nutzern unterschreiben alle und haften als Gesamtschuldner.

### § 8 Benutzungsverhalten

Mit dem Inventar ist pfleglich umzugehen. Zerstörungen und Beschädigungen in und an den

Dorfgemeinschaftshäusern sind vom Verursacher oder dem Nutzer finanziell zu ersetzen. Für Kosten, die durch den Verlust übergebener Schlüssel entstehen, kommt der Nutzer in voller Höhe auf. Durch Geräusche, die von der "Veranstaltung" ausgehen, dürfen keine erheblichen Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für Bewohner der Nachbargrundstücke, sowie der Allgemeinheit entstehen. Ab 22.00 Uhr sind Tongeräte nur im Raum zu betreiben. Ruhe störender Lärm ist zu vermeiden.

## § 9 Haftung

Die Gemeinde Altmärkische Wische haftet nicht für durch oder bei Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses entstandene Schäden Dritter. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für eingebrachte Wertgegenstände, Garderobe ect. Für eventuelle durch die Nutzung entstandene Schäden haftet der Nutzer in voller Höhe, soweit die Schäden nicht nachweislich älteren Ursprungs sind.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften des

1. § 2 Satz 2 eine Schankwirtschaft ohne Genehmigung betreibt,
2. § 2 Satz 4 im Objekt raucht,
3. § 5 Räume und Geschirr nach Benutzung ungereinigt hinterlässt,
4. § 6 der Entrichtung der Nutzungsgebühr nicht nachkommt oder unpfleglich mit dem Inventar umgeht, Zerstörungen und Beschädigungen in und an Dorfgemeinschaftshäusern durchführt und zerstörtes oder abhanden gekommenes Geschirr jeglicher Art finanziell nicht ersetzt.
5. § 8

Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Nutzungsordnung der Gemeinde Falkenberg vom 13.09.2004, die Nutzungsordnung der Gemeinde Lichterfelde vom 30.08.2004 und die Nutzungsverordnung der Gemeinde Neukirchen (Altmark) vom 15.12.2005 mit entsprechenden Änderungen außer Kraft.

Altmärkische Wische, den 14.02.2012

  
Reinhardt  
Bürgermeister



## VerbGem Seehausen (Altmark)

### Hundesteuersatzung der Stadt Hansestadt Seehausen / Altmark

Auf Grund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Seite 568), auf Grund der §§ 1, 2, 3 und 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406) in Verbindung mit dem Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vom 23.01.2009 (GVBl. LSA S. 22), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Seehausen in seiner Sitzung am 23.02.2012 folgende Hundesteuersatzung erlassen:

## § 1 Steuergegenstand

- (1) Der Stadtrat der Hansestadt Seehausen erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche oder juristische Personen im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

## § 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes, bei dem das Halten nicht zur Einkommenserzielung für einen Betrieb notwendig ist.
- (2) Hundehalter ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufgenommen hat.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

## § 3 Entstehung der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen oder mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat

folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder in dem der Halter wegzieht. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, verstirbt oder der Halter wegzieht.

## § 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Absätze 2 und 3 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.
- (3) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 3 Abs. 1).

## § 5 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird in Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 3 Abs. 1 und 2 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten. Auf Antrag kann die Steuer jährlich zum 01.07. des Kalenderjahres entrichtet werden.

## § 6 Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:

a)	für den ersten Hund im Haushalt	20,- Euro
b)	für den zweiten Hund im Haushalt	25,- Euro
c)	für jeden weiteren Hund im Haushalt	30,- Euro
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 8), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 9), gelten als erste Hunde.
- (3) Gefährliche Hunde (Kampfhunde), sind solche Hunde, von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. In Sachsen-Anhalt gelten nachfolgende Rassen als gefährlich:

a)	American Staffordshire Terrier,
b)	Bullterrier,
c)	Pitbull Terrier,
d)	Staffordshire Bullterrier sowie
e)	Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Rassen.
- (4) Die Steuer beträgt abweichend von Abs. 1 jährlich

a)	für den ersten gefährlichen Hund im Haushalt	200,- Euro
b)	für den zweiten gefährlichen Hund im Haushalt	250,- Euro
c)	für jeden weiteren gefährlichen Hund im Haushalt	300,- Euro

## § 7 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

- (1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen) nach den §§ 8 und 9 richtet sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres. In den Fällen des § 3 Abs. 1 sind die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.
- (2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigungen in Anspruch genommen werden soll.
  1. für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
  2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden,
  3. die in den Fällen des § 9 Nr. 2 und 3 geforderten Prüfungen vor dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt haben
  4. und wenn der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft ist.
- (3) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sollen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides gestellt werden.

## § 8 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
  1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
  2. Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,
  3. Jagdgebrauchshunden von Jagdausübungsberechtigten und bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese Inhaber des Jagdscheines sind, und der Hund ausschließlich zum Zwecke der Jagd eingesetzt wird,



4. Hunden, die von ihrem Halter aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Erwerb.

## § 9

### Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten

- 1) eines Hundes der zur Bewachung von bewohnten Gebäuden oder landwirtschaftlichen Anwesen benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m Luftlinie entfernt liegen;
- 2) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen;
- 3) Hunden, die die für Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen;
- 4) Hunden, die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen.

## § 10

### Meldepflicht

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen nach Anschaffung bzw. Zuzug bei der Verbandsgemeinde Seehausen, unter Angabe der Rasse oder deren Kreuzung, schriftlich anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 3 nach Ablauf des zweiten Monats.

(2) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Verbandsgemeinde Seehausen schriftlich abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

(3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, ist der Hundehalter verpflichtet, der Verbandsgemeinde Seehausen dies innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung schriftlich anzuzeigen.

## § 11

### Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen § 10 Abs. 1 (Anmeldung) oder § 10 Abs. 3 (Anzeige des Fortfalles von Steuerermäßigungen bzw. Steuerbefreiungen) sind Ordnungswidrigkeiten nach § 15 Abs. 2 KAG-LSA und können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Zuwerhandlungen gegen § 10 Abs. 2 (Abmeldung) sind Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Abs. 7 GO LSA und können mit einer Geldbuße bis 2500 Euro geahndet werden.

## § 12

### Billigkeitsmaßnahmen

Die Hundesteuer kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Steuerschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Hundesteuer ganz oder zum Teil gestundet werden.

## § 13

### Übergangsvorschriften

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Hansestadt Seehausen, bereits angemeldeten Hunde, gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

## § 14

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hansestadt Seehausen, vom 04.11.2010 und die Änderungssatzung vom 01.03.2011, außer Kraft.

Hansestadt Seehausen, den 23.02.2012



Duffe  
Bürgermeister



VerbGem Seehausen (Altmark)

## Hundesteuersatzung der Gemeinde Aland

Auf Grund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Seite 568), auf Grund der §§ 1, 2, 3 und 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406) in Verbindung mit dem Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vom 23.01.2009 (GVBl. LSA S. 22), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Aland in seiner Sitzung am 22.02.2012 folgende Hundesteuersatzung erlassen:

## § 1

### Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde Aland erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche oder juristische Personen im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

## § 2

### Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes, bei dem das Halten nicht zur Einkommenserzielung für einen Betrieb notwendig ist.
- (2) Hundehalter ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufgenommen hat.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

## § 3

### Entstehung der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen oder mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder in dem der Halter wegzieht. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, verstirbt oder der Halter wegzieht.

## § 4

### Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Absätze 2 und 3 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.
- (3) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 3 Abs. 1).

## § 5

### Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird in Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 3 Abs. 1 und 2 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten. Auf Antrag kann die Steuer jährlich zum 01.07. des Kalenderjahres entrichtet werden.

## § 6

### Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:

a)	für den ersten Hund im Haushalt	20,- Euro
b)	für den zweiten Hund im Haushalt	30,- Euro
c)	für jeden weiteren Hund im Haushalt	60,- Euro
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 8), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 9), gelten als erste Hunde.
- (3) Gefährliche Hunde (Kampfhunde), sind solche Hunde, von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. In Sachsen-Anhalt gelten nachfolgende Rassen als gefährlich:

a)	American Staffordshire Terrier,
b)	Bullterrier,
c)	Pitbull Terrier,
d)	Staffordshire Bullterrier sowie
e)	Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Rassen.

- (4) Die Steuer beträgt abweichend von Abs. 1 jährlich

- |    |  |             |
|----|--|-------------|
| a) | für den ersten gefährlichen Hund im Haushalt     | 370,- Euro  |
| b) | für den zweiten gefährlichen Hund im Haushalt    | 555,- Euro  |
| c) | für jeden weiteren gefährlichen Hund im Haushalt | 1000,- Euro |

## § 7

### Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

- (1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen) nach den §§ 8 und 9 richtet sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres. In den Fällen des § 3 Abs. 1 sind die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.

(2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigungen in Anspruch genommen werden soll.

1. für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden,
3. die in den Fällen des § 9 Nr. 2 und 3 geforderten Prüfungen vor dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt haben
4. und wenn der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft ist.

(1) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sollen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides gestellt werden.

## § 8

### Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
2. Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,
3. Jagdgebrauchshunden von Jagd ausübungsberechtigten und bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese Inhaber des Jagdscheines sind, und der Hund ausschließlich zum Zwecke der Jagd eingesetzt wird,
4. Hunden, die von ihrem Halter aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Erwerb.

## § 9

### Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten

- 1) eines Hundes der zur Bewachung von bewohnten Gebäuden oder landwirtschaftlichen Anwesen benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m Luftlinie entfernt liegen;
- 2) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen;
- 3) Hunden, die die für Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen;
- 4) Hunden, die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen.

## § 10

### Meldepflicht

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen nach Anschaffung bzw. Zuzug bei der Verbandsgemeinde Seehausen, unter Angabe der Rasse oder deren Kreuzung, schriftlich anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 3 nach Ablauf des zweiten Monats.

(2) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Verbandsgemeinde Seehausen schriftlich abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

(3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, ist der Hundehalter verpflichtet, der Verbandsgemeinde Seehausen dies innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung schriftlich anzuzeigen.

## § 11

### Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 10 Abs. 1 (Anmeldung) oder § 10 Abs. 3 (Anzeige des Fortfalles von Steuerermäßigungen bzw. Steuerbefreiungen) sind Ordnungswidrigkeiten nach § 15 Abs. 2 KAG-LSA und können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Zu widerhandlungen gegen § 10 Abs. 2 (Abmeldung) sind Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Abs. 7 GO LSA und können mit einer Geldbuße bis 2500 Euro geahndet werden.

## § 12

### Billigkeitsmaßnahmen

Die Hundesteuer kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Steuerschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Hundesteuer ganz oder zum Teil gestundet werden.

## § 13

### Übergangsvorschriften

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Gemeinde Aland, bereits angemeldeten Hunde, gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

## § 14

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Aland, vom 01.12.2010, außer Kraft.

Aland, den 22.02.2012

  
Hilke Brandt  
Bürgermeister



VerbGem Seehausen (Altmark)

## Hundesteuersatzung

### der Gemeinde Altmärkische Höhe

Auf Grund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Seite 568), auf Grund der §§ 1, 2, 3 und 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406) in Verbindung mit dem Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vom 23.01.2009 (GVBl. LSA S. 22), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Altm. Höhe in seiner Sitzung am 13.02.2012 folgende Hundesteuersatzung erlassen:

## § 1

### Steuergegenstand

(1) Die Gemeinde Altmärkische Höhe erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.

(2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche oder juristische Personen im Gemeindegebiet.  
Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

## § 2

### Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes, bei dem das Halten nicht zur Einkommenserzielung für einen Betrieb notwendig ist.

(2) Hundehalter ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufgenommen hat.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.

(4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

## § 3

### Entstehung der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen oder mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.

In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder in dem der Halter wegzieht. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, verstirbt oder der Halter wegzieht.

## § 4

### Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Absätze 2 und 3 wird die Steuer anteilig erhoben.

(2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

(3) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 3 Abs. 1).

## § 5

### Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.

(2) Die Steuer wird in Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 3 Abs. 1 und 2 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten. Auf Antrag kann die Steuer jährlich zum 01.07. des Kalenderjahres entrichtet werden.

## § 6 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

- |    |                                     |           |
|----|-------------------------------------|-----------|
| a) | für den ersten Hund im Haushalt     | 20,- Euro |
| b) | für den zweiten Hund im Haushalt    | 25,- Euro |
| c) | für jeden weiteren Hund im Haushalt | 30,- Euro |

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 8), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 9), gelten als erste Hunde.

(3) Gefährliche Hunde (Kampfhunde), sind solche Hunde, von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. In Sachsen-Anhalt gelten nachfolgende Rassen als gefährlich:

- |    |   |
|----|---|
| a) | American Staffordshire Terrier,                                 |
| b) | Bullterrier,  |
| c) | Pitbull Terrier,  |
| d) | Staffordshire Bullterrier sowie                                 |
| e) | Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Rassen. |

(4) Die Steuer beträgt abweichend von Abs. 1 jährlich

- |    |  |            |
|----|--|------------|
| a) | für den ersten gefährlichen Hund im Haushalt     | 200,- Euro |
| b) | für den zweiten gefährlichen Hund im Haushalt    | 250,- Euro |
| c) | für jeden weiteren gefährlichen Hund im Haushalt | 300,- Euro |

## § 7

### Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

(1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen) nach den §§ 8 und 9 richtet sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres. In den Fällen des § 3 Abs. 1 sind die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.

(2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigungen in Anspruch genommen werden soll.

- für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
- entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden,
- die in den §§ 9 Nr. 2 und 3 geforderten Prüfungen vor dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt haben
- und wenn der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft ist.

(3) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sollen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides gestellt werden.

## § 8

### Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,
- Jagdgebrauchshunden von Jagdausübungsberechtigten und bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese Inhaber des Jagdscheines sind, und der Hund ausschließlich zum Zwecke der Jagd eingesetzt wird,
- Hunden, die von ihrem Halter aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Erwerb.

## § 9

### Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten

- eines Hundes der zur Bewachung von bewohnten Gebäuden oder landwirtschaftlichen Anwesen benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m Luftlinie entfernt liegen;
- Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen;
- Hunden, die für Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen;
- Hunden, die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen.

## § 10

### Meldepflicht

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen nach Anschaffung bzw. Zuzug bei der Verbandsgemeinde Seehausen, unter Angabe der Rasse

oder deren Kreuzung, schriftlich anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 3 nach Ablauf des zweiten Monats.

(2) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Verbandsgemeinde Seehausen schriftlich abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

(3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, ist der Hundehalter verpflichtet, der Verbandsgemeinde Seehausen dies innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung schriftlich anzuzeigen.

## § 11

### Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 10 Abs. 1 (Anmeldung) oder § 10 Abs. 3 (Anzeige des Fortfallens von Steuerermäßigungen bzw. Steuerbefreiungen) sind Ordnungswidrigkeiten nach § 15 Abs. 2 KAG-LSA und können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Zuwiderhandlungen gegen § 10 Abs. 2 (Abmeldung) sind Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Abs. 7 GO LSA und können mit einer Geldbuße bis 2500 Euro geahndet werden.

## § 12

### Billigkeitsmaßnahmen

Die Hundesteuer kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Steuerschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Hundesteuer ganz oder zum Teil gestundet werden.

## § 13

### Übergangsvorschriften

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Gemeinde Altmärkische Höhe bereits angemeldeten Hunde, gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

## § 14

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Altmärkische Höhe, vom 29.11.2010, außer Kraft.

Altmärkische Höhe, den 13.02.2012

Bernd Prange  
Bürgermeister



VerbGem Seehausen (Altmark)

## Hundesteuersatzung der Gemeinde Altmärkische Höhe

Auf Grund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Seite 568), auf Grund der §§ 1, 2, 3 und 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406) in Verbindung mit dem Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vom 23.01.2009 (GVBl. LSA S. 22), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Altm. Wische in seiner Sitzung am 13.02.2012 folgende Hundesteuersatzung erlassen:

## § 1

### Steuergegenstand

(1) Die Gemeinde Altmärkische Höhe erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.

(2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche oder juristische Personen im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

## § 2

### Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes, bei dem das Halten nicht zur Einkommenserzielung für einen Betrieb notwendig ist.

(2) Hundehalter ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufgenommen hat.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.

(4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

## § 3

### Entstehung der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt

aufgenommen oder mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.

In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder in dem der Halter wegzieht. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, verstirbt oder der Halter wegzieht.

## § 4

### Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Absätze 2 und 3 wird die Steuer anteilig erhoben.

(2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

(3) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 3 Abs. 1).

## § 5

### Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.

(2) Die Steuer wird in Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 3 Abs. 1 und 2 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten. Auf Antrag kann die Steuer jährlich zum 01.07. des Kalenderjahres entrichtet werden.

## § 6

### Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

- |    |                                     |           |
|----|-------------------------------------|-----------|
| a) | für den ersten Hund im Haushalt     | 20,- Euro |
| b) | für den zweiten Hund im Haushalt    | 25,- Euro |
| c) | für jeden weiteren Hund im Haushalt | 30,- Euro |

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 8), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 9), gelten als erste Hunde.

(3) Gefährliche Hunde (Kampfhunde), sind solche Hunde, von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. In Sachsen-Anhalt gelten nachfolgende Rassen als gefährlich:

- |    |   |
|----|---|
| a) | American Staffordshire Terrier,                                 |
| b) | Bullterrier,  |
| c) | Pitbull Terrier,  |
| d) | Staffordshire Bullterrier sowie                                 |
| e) | Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Rassen. |

(4) Die Steuer beträgt abweichend von Abs. 1 jährlich

- |    |  |            |
|----|--|------------|
| a) | für den ersten gefährlichen Hund im Haushalt     | 200,- Euro |
| b) | für den zweiten gefährlichen Hund im Haushalt    | 250,- Euro |
| c) | für jeden weiteren gefährlichen Hund im Haushalt | 300,- Euro |

## § 7

### Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

(1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen) nach den §§ 8 und 9 richtet sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres. In den Fällen des § 3 Abs. 1 sind die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.

(2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigungen in Anspruch genommen werden soll.

- für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
- entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden,
- die in den Fällen des § 9 Nr. 2 und 3 geforderten Prüfungen vor dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt haben
- und wenn der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft ist.

(3) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sollen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides gestellt werden.

## § 8

### Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

2. Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,

3. Jagdgebrauchshunden von Jagdausübungsberechtigten und bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese Inhaber des Jagdscheines sind, und der Hund ausschließlich zum Zwecke der Jagd eingesetzt wird,

4. Hunden, die von ihrem Halter aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Erwerb.

## § 9

### Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten

- eines Hundes der zur Bewachung von bewohnten Gebäuden oder landwirtschaftlichen Anwesen benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m Luftlinie entfernt liegen;
- Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen;
- Hunden, die die für Melde-, Sanitäts- oder Schutz Hunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen;
- Hunden, die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen.

## § 10

### Meldepflicht

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen nach Anschaffung bzw. Zuzug bei der Verbandsgemeinde Seehausen, unter Angabe der Rasse oder deren Kreuzung, schriftlich anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 3 nach Ablauf des zweiten Monats.

(2) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Verbandsgemeinde Seehausen schriftlich abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

(3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, ist der Hundehalter verpflichtet, der Verbandsgemeinde Seehausen dies innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung schriftlich anzuzeigen.

## § 11

### Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 10 Abs. 1 (Anmeldung) oder § 10 Abs. 3 (Anzeige des Fortfallens von Steuerermäßigungen bzw. Steuerbefreiungen) sind Ordnungswidrigkeiten nach § 15 Abs. 2 KAG-LSA und können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Zuwiderhandlungen gegen § 10 Abs. 2 (Abmeldung) sind Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Abs. 7 GO LSA und können mit einer Geldbuße bis 2500 Euro geahndet werden.

## § 12

### Billigkeitsmaßnahmen

Die Hundesteuer kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Steuerschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Hundesteuer ganz oder zum Teil gestundet werden.

## § 13

### Übergangsvorschriften

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Gemeinde Altmärkische Wische, bereits angemeldeten Hunde, gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

## § 14

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Altmärkische Wische, vom 15.11.2010, außer Kraft.

Altmärkische Wische, den 14.02.12

  
Reinhardt  
Bürgermeister



VerbGem Seehausen (Altmark)

## Hundesteuersatzung der Gemeinde Zehrental

Auf Grund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Seite 568), auf Grund der §§ 1, 2, 3 und 16 des Kommunalab-

gabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406) in Verbindung mit dem Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vom 23.01.2009 (GVBl. LSA S. 22), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Zehrental in seiner Sitzung am 16.02.2012 folgende Hundesteuersatzung erlassen:

## § 1

### Steuergegenstand

(1) Die Gemeinde Zehrental erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.

(2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche oder juristische Personen im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

## § 2

### Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes, bei dem das Halten nicht zur Einkommenserzielung für einen Betrieb notwendig ist.

(2) Hundehalter ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufgenommen hat.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.

(4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

## § 3

### Entstehung der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen oder mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder in dem der Halter wegzieht. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, verstirbt oder der Halter wegzieht.

## § 4

### Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Absätze 2 und 3 wird die Steuer anteilig erhoben.

(2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

(3) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 3 Abs. 1).

## § 5

### Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.

(2) Die Steuer wird in Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 3 Abs. 1 und 2 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten. Auf Antrag kann die Steuer jährlich zum 01.07. des Kalenderjahres entrichtet werden.

## § 6

### Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

- |    |                                     |           |
|----|-------------------------------------|-----------|
| a) | für den ersten Hund im Haushalt     | 20,- Euro |
| b) | für den zweiten Hund im Haushalt    | 25,- Euro |
| c) | für jeden weiteren Hund im Haushalt | 30,- Euro |

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 8), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 9), gelten als erste Hunde.

(3) Gefährliche Hunde (Kampfhunde), sind solche Hunde, von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. In Sachsen-Anhalt gelten nachfolgende Rassen als gefährlich:

- |    |   |
|----|---|
| a) | American Staffordshire Terrier,                                 |
| b) | Bullterrier,  |
| c) | Pitbull Terrier,  |
| d) | Staffordshire Bullterrier sowie                                 |
| e) | Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Rassen. |

(4) Die Steuer beträgt abweichend von Abs. 1 jährlich

- |    |  |            |
|----|--|------------|
| a) | für den ersten gefährlichen Hund im Haushalt     | 200,- Euro |
| b) | für den zweiten gefährlichen Hund im Haushalt    | 250,- Euro |
| c) | für jeden weiteren gefährlichen Hund im Haushalt | 300,- Euro |

## § 7

### Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

(1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen) nach den §§ 8 und 9 richtet sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres. In den Fällen des § 3 Abs. 1 sind die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.

(2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigungen in Anspruch genommen werden soll.

1. für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden,
3. die in den Fällen des § 9 Nr. 2 und 3 geforderten Prüfungen vor dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt haben
4. und wenn der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft ist.

(3) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sollen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides gestellt werden.

## § 8

### Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

2. Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,

3. Jagdgebrauchshunden von Jagdausübungsberechtigten und bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese Inhaber des Jagdscheines sind, und der Hund ausschließlich zum Zwecke der Jagd eingesetzt wird,

4. Hunden, die von ihrem Halter aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Erwerb.

## § 9

### Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten

1) eines Hundes der zur Bewachung von bewohnten Gebäuden oder landwirtschaftlichen Anwesen benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m Luftlinie entfernt liegen;

2) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen;

3) Hunden, die die für Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen;

4) Hunden, die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen.

## § 10

### Meldepflicht

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen nach Anschaffung bzw. Zuzug bei der Verbandsgemeinde Seehausen, unter Angabe der Rasse oder deren Kreuzung, schriftlich anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 3 nach Ablauf des zweiten Monats.

(2) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Verbandsgemeinde Seehausen schriftlich abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

(3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, ist der Hundehalter verpflichtet, der Verbandsgemeinde Seehausen dies innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung schriftlich anzuzeigen.

## § 11

### Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 10 Abs. 1 (Anmeldung) oder § 10 Abs. 3 (Anzeige des Fortfallens von Steuerermäßigungen bzw. Steuerbefreiungen) sind Ordnungswidrigkeiten nach § 15 Abs. 2 KAG-LSA und können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Zuwiderhandlungen gegen § 10 Abs. 2 (Abmeldung) sind Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Abs. 7 GO LSA und können mit einer Geldbuße bis 2500 Euro geahndet werden.

## § 12

### Billigkeitsmaßnahmen

Die Hundesteuer kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Steuerschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig,

kann die Hundesteuer ganz oder zum Teil gestundet werden.

## § 13 Übergangsvorschriften

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Gemeinde Zehrental, bereits angemeldeten Hunde, gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

## § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Zehrental, vom 10.12.2010, außer Kraft.

Zehrental, den 16.02.2012

Uwe Seifert  
Bürgermeister



**Amtsgericht Stendal**  
**Zentrales Registergericht des**  
**Landes Sachsen-Anhalt**  
Scharnhorststraße 40  
39576 Hansestadt Stendal  
Tel.: 03931/58-3601  
Fax: 03931/58 3650

Telefonsprechzeiten  
Mo. – Fr. 8:30 – 12:00 Uhr  
Di. auch 14:00 – 17:00 Uhr  
Keine Auskünfte aus den  
Registern

Stendal, 21.02.2012  
Sprechzeiten:  
Mo. – Fr.: 8:30 – 12:00 Uhr  
Di. auch 14:00 – 17:00 Uhr

**Geschäftsnummer: VR 647**

(bitte immer angeben)  
Abs: Amtsgericht, Postfach 101155  
39551 Stendal  
VR 647

**Natur- und Kulturverein**  
**Briest e.V.**  
c/o Dr. Markus Steffens  
Zur Kastanienallee 10  
39517 Tangerhütte OT Briest

Mitteilung über die Eintragung im Vereinsregister Stendal  
Betreff: **Natur- und Kulturverein Briest e.V., Sitz: Tangerhütte, VR 647**  
Geschäftsanschrift (ohne Gewähr): Zur Kastanienallee 10, 39517 Tangerhütte OT Briest  
**Ihr Zeichen: 03.01.2012 – UR-Nr. 7/2012**

Unter der oben angegebenen Registernummer ist im Vereinsregister Stendal nachfolgendes eingetragen worden:

1.  
**Nummer der Eintragung: 2**

2.  
**b) Sitz:** von Amts wegen berichtigt:  
Tangerhütte

3.  
**a) Allgemeine Vertretungsregelung:**  
Der Verein wird durch den/die Liquidator/en vertreten.

**b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:**  
Geändert, nun:  
Liquidator:  
Spiller, Judith, Tangerhütte OT Briest; \*04.11.1960  
mit der Befugnis, im Namen des Vereins mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.

Ausgeschieden:  
Vorsitzender:  
Dr. Steffens, Markus, Tangerhütte OT Briest; \*11.05.1956  
Ausgeschieden:  
1. stellvertretender Vorsitzender:  
Dr. Schmidt, Ulf, Tangerhütte OT Briest; \*09.05.1958  
2. stellvertretender Vorsitzender:  
Adler, Peter-Michael, Tangerhütte OT Briest; \*02.12.1954  
Ausgeschieden:  
Schriftführer:

Nummer 7 der Urkundenrolle für 2012

Amtsgericht Stendal  
Vereinsregister  
Scharnhorststr. 40  
39576 Stendal

**Betr.: VR 647 Natur- und Kulturverein Briest e.V.**

Zur Eintragung in das Vereinsregister melden wir an:  
Die Mitgliederversammlung vom 16.12.2011 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.  
Zum Liquidator wurde gewählt:  
Frau Judith Spiller, die Unterzeichnete zu 3.,  
sie vertritt den Verein allein und ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.  
Wir überreichen als Anlage das Protokoll der Mitgliederversammlung vom 16.12.2011.

Stendal, den 03. Januar 2012

gez. Dr. Markus Steffens  
gez. Heike Wichmann geb. Fröbel  
gez. Judith Spiller geb. Obereigner

Vorstehende von mir vollzogene Unterschriften

- des Herrn Dr. Markus Steffens, geb. am 11.05.1956  
wohnhaft in 39517 Tangerhütte OT Briest, Zur Kastanienallee 10  
- Vorsitzender -
- der Frau Heike Wichmann geb. Fröbel, geb. am 09.01.1966  
wohnhaft in 39517 Tangerhütte OT Briest, Unter den Eichen 4  
- Vorstandsmitglied -
- der Frau Judith Spiller geb. Obereigner, geb. am 04.11.1960  
wohnhaft in 39517 Tangerhütte OT Briest, Lindenstraße 12  
- Liquidatorin –  
sämtlichst ausgewiesen durch Vorlage der gültigen mit Lichtbild versehenen Personalausweise,

beglaubige ich.

Stendal, den 03. Januar 2012

- Siegel -

Ewald  
Notar

**Adelberdt-Diakonissen-Mutterhaus Kraschnitz e.V.**

## Vereinsauflösung

Der Adelberdt-Diakonissen-Mutterhaus Kraschnitz e.V. mit Sitz in Stendal ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren, Herrn Dr. Reinhold Lanz und Frau Esther Stelle, Karl Wernecke Str. 6, 39576 Stendal, anzumelden.

Stendal, den 15.03.2012

Die Liquidatoren: gez. Dr. Reinhold Lanz, gez. Esther Stelle

## Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,  
Telefon: 0 39 31/60 75 28  
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle  
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost  
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe  
und Institutionen  
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,  
Telefon: 03 91/59 99-439  
Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31